



FSD Südbayern
Team freiwillig

Der Freiwilligendienst von A bis Z

Freiwillige Soziale Dienste Südbayern

Bad-Schachener-Str. 28
81671 München

Telefon: 089 - 123 96 170
Mail: ejm-fsd@elkb.de
www.teamfreiwillig.de
www.fsj-in-suedbayern.de



Stand: 02.09.2024

Der Freiwilligendienst von A bis Z

Mit dem „Freiwilligendienst von A – Z“ möchten wir Ihnen einen Leitfaden zum Freiwilligendienst (FSJ/BFD) und seinen Rahmenbedingungen an die Hand geben. Er soll Sie bei der Durchführung des Freiwilligendienstes unterstützen und die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Sozialen Diensten Südbayern erläutern.

Grundlage des Freiwilligen Sozialen Jahres und damit auch dieses „A – Z“ sind das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, Vorgaben der zuständigen Ministerien, die Qualitätsstandards der evangelischen Trägergruppe sowie die Vereinbarung über den Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte in Form eines alphabetischen Nachschlagewerkes erläutert

A

Altersgrenze
Anleitung
Arbeitslosengeld
Arbeitskleidung
Arbeitsmarktneutralität
Arbeitsschutz
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
Arbeitszeit
Aufgabengebiete

B

Beginn
Bescheinigung
Bürgergeld

D

Dauer
Dienstfahrten
Dienstpläne
Dienstzeit

E

Einsatzfelder
Einsatzstelle
Einsatzstellenbesuche
Evangelische Jugend München

F

Fahrtkosten
Frauenschutz
Freistellung vom Dienst
Freiwilligenausweis
Freiwillige aus dem Ausland
Freiwilligendienst als Praktikum
Freiwillige Soziale Dienste Südbayern
Führungszeugnis

G

Gesetz
Gesundheitszeugnis

H

Hausordnung
Hilfstätigkeit

I

Informationspflichten
Interessenvertretung

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

K

Kindergeld
Krankengeld
Krankenversicherung

Krisen / Konflikte

Kündigung

L

Leistungen und Bezüge

M

Mutterschutz

N

Nachtdienst, Nachtbereitschaft

Nebentätigkeit

P

Pädagogische Begleitung / Praxisanleitung

Pausen

Probezeit

R

Rundfunkbeitrag

S

Sachbezüge

Seminare

Sonderurlaub

Sorgen, Probleme, Konflikte, Beratung

Sozialversicherungsbeiträge

Sprachkurs

Studium

Supervision

T

Taschengeld

Tätigkeiten für Freiwillige

Teilzeit

Träger

U

Überstunden

Urlaub

V

Vereinbarung

Verlängerung des Dienstes

Versicherungen

W

Waisenrente

Wohngeld

Z

Zentrale Stelle/Zentralstelle

Zeugnis

Ziele des Freiwilligendienst

Zuschläge

Abkürzungen und Zeichen:

>>	Das Zeichen verweist auf ein weiteres Stichwort im A – Z
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
JFDG	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG)
BFDG	Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)
s.	siehe
S.	Seite
Vereinb.	Vereinbarung über den Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr

A

Altersgrenze

Am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und am Bundesfreiwilligendienst (BFD) können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht in Bayern (bis 9 Jahre) erfüllt haben. Das FSJ richtet sich als Jugendfreiwilligendienst an Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Geburtstag. Für den BFD gibt es grundsätzlich keine Altersgrenze nach oben, FSD Südbayern als Fachbereich der Evangelischen Jugend München bietet den BFD nur bis 27 Jahre an.

Anleitung

Die Anleitung und Begleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle ist ein wesentlicher Bestandteil des Freiwilligen Sozialen Jahres und Bundesfreiwilligendienstes. Die Einsatzstellen sind verpflichtet, durch eine Anleitungsperson in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche durchzuführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle ist zudem die Integration in Teamsitzungen.

Arbeitslosengeld

Während des Freiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Ab der Dauer von 12 Monaten Freiwilligendienst besteht für die Freiwilligen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Um Arbeitslosengeld zu bekommen ist es wichtig, sich noch vor Ende des Freiwilligendienst bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden! Nur dann wird Arbeitslosengeld gezahlt. Bei späterer Meldung wird weniger Geld gezahlt. Das Arbeitslosengeld wird nicht nachträglich bezahlt. Dies gilt nicht, wenn nach dem FSJ oder BFD eine Ausbildung, Studium oder sonstige Arbeit anschießt.

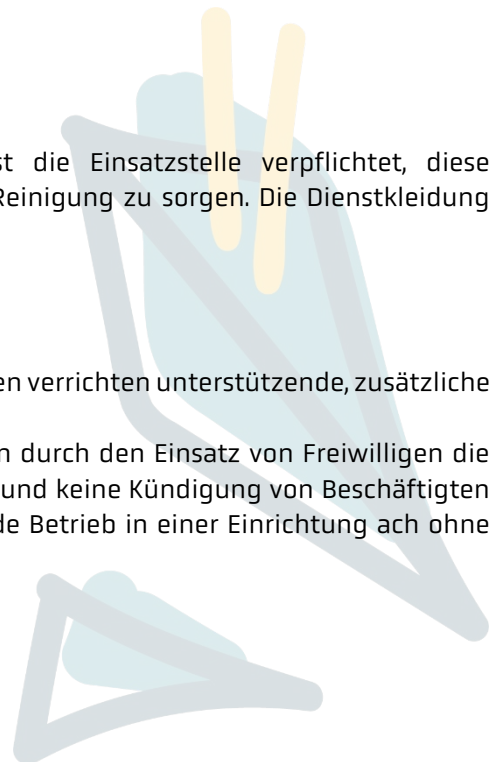
Arbeitskleidung

Falls das Tragen von Dienstkleidung verlangt wird, ist die Einsatzstelle verpflichtet, diese unentgeltlich bereitzustellen und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.

Arbeitsmarktneutralität

Der Freiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Wenn ein*e Freiwillige*r ausfällt, muss der laufende Betrieb in einer Einrichtung auch ohne diese*n Freiwillige*n gewährleistet sein.



Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, werden das FSJ und der BFD hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt.

Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel am 3. Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen (Bitte erkundigen Sie sich nach der genauen Regelung in Ihrer Einrichtung). Erkrankt der*die Freiwillige in der Zeit, in der er*sie in der Einrichtung arbeitet, so ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Einsatzstelle, eine Kopie FSD Südbayern vorzulegen. Erkrankt er*sie während der Seminarzeit, so ist die Bescheinigung unaufgefordert ab den ersten Krankheitstag an FSD Südbayern zu senden.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit der Freiwilligen entspricht in der Regel einer Vollzeittätigkeit (siehe auch Teilzeit) bei der jeweiligen Einsatzstelle. Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung und ggf. des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Freiwillige unter 18 Jahren dürfen:

- nicht an Wochenenden und Feiertagen,
- höchstens 8,5 Stunden am Tag (Siehe auch Überstunden),
- höchstens 40 Stunden die Woche,
- in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr (Ausnahme: Mehrschichtige Betriebe bis 23 Uhr) beschäftigt werden.

Bei einem Einsatz mit Wochenenddiensten erhalten die Freiwilligen grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen den Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass das Wochenende nach einem Seminar möglichst frei ist. Die Einsatzstelle sollte die täglichen Arbeitszeiten rechtzeitig mit den Freiwilligen absprechen. Außerdem sollte sie das Arbeitszeitmodell ihrer Einrichtung verständlich machen, damit die Freiwilligen die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit und evtl. anfallender Mehr- oder Minusarbeitsstunden nachvollziehen können.

Seminare gelten als Arbeitszeit. Siehe auch Seminare

Aufgabengebiete

Das Aufgabengebiet für die Freiwilligen sollte möglichst breit sein und vielfältige Erfahrungen ermöglichen. Die angebotenen Tätigkeiten sollten den Aufbau einer Beziehung zu den betreuten oder begleiteten Menschen ermöglichen. Die angebotenen Tätigkeiten sollten funktional nicht zu eng begrenzt sein und einen ganzheitlichen Kontakt und Einblick in das Arbeitsfeld ermöglichen. Die einzelnen Tätigkeiten sollten auf die individuellen Stärken / Fähigkeiten bzw. die Reife des eingesetzten jungen Menschen abgestimmt sein.

Eine ausschließliche Tätigkeit in der Verwaltung, in der Hauswirtschaft, in Hausmeister- oder Fahrdiensten ist im Freiwilligendienst nicht vorgesehen. Der Schwerpunkt der Aufgaben muss im erzieherischen oder pflegerischen Bereich liegen.

B

Beginn

Der Freiwilligendienst (FSJ/BFD) beginnt in der Regel am 1. September jeden Jahres. Unter der Voraussetzung, dass sowohl bei Einrichtungen als auch beim Träger noch freie Kapazitäten bestehen ist auch ein späterer Beginn möglich – jedoch nicht nach dem 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres.

Bescheinigung

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Freiwilligendienst sind die Freiwilligen Sozialen Dienste Südbayern zuständig (JFDG, § 11 Abs. 3). Zu Beginn und zum Abschluss des Freiwilligendienst (FSJ/BFD) erhält jede*r Freiwillige automatisch eine Bescheinigung von der Zentralstelle Südbayern. Bei Bedarf können auf Anfrage auch während des Dienstes Bescheinigungen ausgestellt werden.

Bürgergeld

Personen, die Bürgergeld beziehen, können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst und Freiwilligen Sozialen Jahr teilnehmen, da der Bezug von Bürgergeld – auch für Arbeitsuchende – die Teilnahme nicht ausschließt. Im Falle des Bezugs von Bürgergeld ist das Taschengeld nach § 11 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Einkommen zu betrachten und anzurechnen. Geld- oder Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Mobilitätzuschläge werden – wie bisher auch – vollständig als eigenes Einkommen berücksichtigt.

Von der Anrechnung ausgenommen ist für Freiwillige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Betrag in Höhe von 538 Euro monatlich für Freiwillige ab der Vollendung des 25. Lebensjahres ein Betrag in Höhe von 250 Euro monatlich.

Wird zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Freiwilligendienst eine weitere Einnahme aus einer Erwerbstätigkeit (z. B. Minijob) erzielt, gilt dieser erhöhte Freibetrag ebenfalls. Wie üblich wird dann ergänzend von dem Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit oberhalb 100 Euro bis zu einem Einkommen von 1.200 Euro (für Leistungsbeziehende mit mindestens einem Kind bis 1.500 Euro) ein weiterer Freibetrag eingeräumt. Liegen die mit der Erzielung des Taschengeldes sowie den Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit verbundenen notwendigen Ausgaben insgesamt über dem Grundabsetzbetrag von 250 bzw. 538 Euro, wird der höhere Betrag abgesetzt. Die Teilnahme an einem BFD bzw. FSJ ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Personen, die Bürgergeld beziehen, sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

D

Dauer

Das Freiwilligendienst wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens achtzehn Monate geleistet. Siehe auch Verlängerung.

Dienstfahrten

Freiwillige können im Rahmen ihres Dienstauftrages zu Fahrdiensten eingesetzt werden. Eine persönliche Haftung der Freiwilligen bei Unfällen muss ausgeschlossen sein.

In Ausnahmefällen können Freiwillige für dienstliche Fahrten ihren Privat-PKW benutzen. Auch hier muss sichergestellt sein, dass bei Unfällen keinerlei materielle Nachteile entstehen und für die entstandenen Unkosten nach dem bayrischen Reisekostengesetz entschädigt wird

Dienstpläne

Dienstpläne werden im günstigsten Fall von allen Mitarbeiter*innen gemeinsam erstellt, unter Berücksichtigung der Wünsche der einzelnen. Dienstzeitpläne sollten aushängen, hier kann man seinen Dienst ersehen und Überstunden eintragen. Es empfiehlt sich trotzdem, zur Kontrolle ein eigenes Dienstagebuch zu führen.

Dienstzeit

Die Dienstzeit richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich beim FSJ und BFD um ganztägige Dienste. BFD und FSJ sind unter bestimmten Voraussetzungen und im Einvernehmen der*des Freiwilligen, der Einsatzstelle und des Trägers in Teilzeit (mindestens 20,5 Wochenstunden) möglich (nähere Infos unter T wie Teilzeit). Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (z. B. keine Nachtarbeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit.

In der Regel arbeiten Arbeitnehmer*innen in der BRD an fünf Tagen in der Woche. Im Pflegebereich, in Bereichen mit stationärer Unterbringung o. ä. gibt es eine andere Arbeitszeitregelung, da die Klientel 24 Stunden am Tag betreut wird. Berechnungsgrundlage ist ein Zeitraum von 8 Wochen. Wochenenddienst muss gemacht werden, allerdings sollen zwei Sonntage im Monat frei sein.

Es gibt 3 Modelle der Arbeitszeitregelung:

1. Schichtarbeit: Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht
2. Geteilter Dienst: Es wird morgens zu den Stoßzeiten gearbeitet, längere Pause und Arbeit zur Stoßzeit am Abend, wenn die meiste Arbeit anfällt.
3. Täglich verkürzte Arbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit beträgt $6\frac{3}{4}$ Stunden, 12 Tage wird hintereinander gearbeitet, dann 2 Tage frei.

E

Einsatzfelder

Das Freiwillige Soziale Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet: Vor allem in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit, in Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung, in Einrichtungen der Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Psychiatrie und der interkulturellen Bildung (s. JFDG, § 3 Abs. 1).

Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen ihren Dienst leisten, wird als Einsatzstelle bezeichnet. Das Freiwillige Soziale Jahr und Bundesfreiwilligendienst ist eine Verbindung von praktischer Tätigkeit in einer Einrichtung und begleitenden pädagogischen Maßnahmen. Die Einsatzstellen tragen wesentlich zum Gelingen des Freiwilligendienstes bei.

Sie sind für alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig und in Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Sozialen Diensten Südbayern für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen. Die Einsatzstellen sind in der Arbeitgeber*innenfunktion, gleichzeitig hat der Träger die grundlegende Gesamtverantwortung für die Durchführung des Freiwilligendienstes.

Sie sind für alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig und in Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Sozialen Diensten Südbayern für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen. Die Einsatzstellen sind in der Arbeitgeber*innenfunktion, gleichzeitig hat der Träger die grundlegende Gesamtverantwortung für die Durchführung des Freiwilligendienstes (s. Vereinb., S. 1).

Einsatzstellenbesuche

Die Referent*innen der Zentralstelle Südbayern begleiten Freiwillige und Einsatzstellen. Sie unterstützen die Einsatzstellen bei der Durchführung des Freiwilligendienstes und beraten die Freiwilligen. Bei den jährlichen Einsatzstellenbesuchen werden die gemachten Erfahrungen ausgetauscht und reflektiert sowie offene Fragen und Probleme geklärt. Außerdem vergewissern sich die Referent*innen, dass die Rahmenbedingungen für ein Freiwilligendienst (FSJ/BFD) eingehalten werden.

Evangelische Jugend München

Die Freiwilligen Sozialen Dienste Südbayern sind ein Arbeitsbereich der Evangelischen Jugend München, der für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Trägers und die Organisation des Freiwilligendienstes zuständig ist. Rechtsträger der Evangelischen Jugend München ist der Evang. - Luth. Dekanatsbezirk München.

F

Fahrtkosten

Teilnehmende im Freiwilligen Sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst erhalten für Zeitfahrausweise Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr und bei der Deutschen Bahn. Die Kosten für Fahrten zu Seminaren werden von FSD Südbayern erstattet.

Die Einsatzstellen können den Freiwilligen Mobilitätzuschläge in Geld oder als entsprechende Sachleistungen gewähren. Die konkrete Ausgestaltung der Mobilitätzuschläge bleibt den Einsatzstellen überlassen. Möglich sind Geldleistungen (z. B. Zahlungen für Fahrkarten oder Benzinkosten – ggf. auch anteilig) oder Sachleistungen (z. B. die Ausgabe von Fahrkarten oder Tankgutscheinen). Auch Leistungen für andere Mobilitätsmittel (z.B. für die Anschaffung eines Fahrrades und dessen Reparatur- oder Wartungskosten) können gewährt werden.

Frauenschutz

Auch im Freiwilligendienst finden folgende Gesetze Anwendung:

- Mutterschutzgesetz
- Freizeitordnung für werdende und stillende Mütter

Freistellung vom Dienst

Grundsätzlich haben Freiwillige ihre persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen (notwendige Arztbesuche, Behördengänge) kann der*die direkte Vorgesetzte Freiwillige unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglichen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. Freiwillige müssen während des Freiwilligendienstes ihre Anschlussperspektive klären. Dafür müssen sie an Aufnahmeprüfungen, Vorstellungsgesprächen etc. teilnehmen. Wir empfehlen, sie dafür mindestens an bis zu drei Tagen freizustellen.

Freiwilligenausweis

Die Freiwilligen erhalten von FSD Südbayern einen Freiwilligen-Ausweis. Damit können sie – ähnlich wie Auszubildende, Schüler*innen und Student*innen – verschiedene Ermäßigungen erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigungen besteht nicht.

Freiwillige aus dem Ausland

Auch Personen aus dem Ausland können am Bundesfreiwilligendienst und Freiwilligen Sozialen Jahr teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn Teilnehmende aus dem Ausland den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie zum Beispiel Wohngeld) bestreiten können. Drittstaatsangehörige, die einen Freiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind.

Personen aus dem Ausland, die sich bereits in der BRD befinden (z. B. Au-pair), beantragen die Beschäftigungserlaubnis für den BFD bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Kein Visum benötigen neben den Bürger*innen der Europäischen Union die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Personen aus dem Ausland, die eine Duldung besitzen (§ 60a Aufenthaltsgesetz – AufenthG-) können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, wenn sie über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verfügen.

Freiwilligendienst als Praktikum

Ein Freiwilligendienst kann bei der Aufnahme entsprechender Ausbildungs- oder Studiengänge als Praktikum angerechnet werden. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Institution zu erfragen.

Freiwillige Soziale Dienste Südbayern

„Das Freiwillige Soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.“ (JFDG, § 3, Abs. 2).

Für den Träger Evangelische Jugend München ist der Arbeitsbereich Freiwillige Soziale Dienste Südbayern die zentrale Stelle, die den gesetzlichen Auftrag im Raum Südbayern umsetzt: Zentralstelle Südbayern. Die Referent*innen in der Zentralstelle vermitteln Freiwillige, sind für die Planung und Durchführung der vorgeschriebenen Seminarwochen zuständig, begleiten die Freiwilligen und Einsatzstellen in Form von Einsatzstellenbesuchen und Einzelgesprächen und sind für die Errichtung neuer Einsatzstellen verantwortlich.

Führungszeugnis

Wie andere Mitarbeiter*innen auch, müssen Freiwillige, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, vor Beginn ihres Dienstes ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für die Einforderung ist die Einsatzstelle zuständig. Wenn bei der Beantragung ein Antrag auf Gebührenbefreiung vorgelegt wird, entstehen für die Freiwilligen keine Kosten. Ein entsprechendes Schreiben erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle.

G

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für FSJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), für den BFD das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Für Freiwillige in Teilzeit gilt das Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Freiwilligendiensteteilzeitgesetz). (Siehe auch Teilzeit)

Es legt die Rechtsverhältnisse zwischen Träger und Freiwilligen und die soziale Sicherung der Freiwilligen fest. Es schreibt z.B. für ein einjähriges FSJ mindestens 25 Seminartage vor. 15 dieser 25

Seminartage sind als 5-tägige Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminare festgelegt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für alle Träger (FSD Südbayern, Rotes Kreuz, BDKJ, etc.) verbindlich, lassen jedoch auch Spielraum für die Ausgestaltung des FSJ und BFD zu. Beispielsweise ist die Höchstgrenze des Taschengeldes festgelegt, die tatsächliche Höhe jedoch sehr unterschiedlich. Bereits im Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres von 1964 war ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Situation der Freiwilligen die Übernahme der "Arbeitsschutzrechte" sowie des Bundeskindergeldgesetzes und der Reichsversicherungsordnung in das Gesetz.

Gesundheitszeugnis

Freiwillige unter 18 Jahre müssen sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei ihrem Hausarzt auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen (Jugendarbeitsschutzgesetz § 32). Wenn Freiwillige bei der Verlängerung ihres Dienstes noch minderjährig sind, muss außerdem die erste Nachuntersuchung stattfinden (§ 33). Die Untersuchungen sind kostenfrei.

H

Hausordnung

Bei Unterbringung in der Einsatzstelle und in den Seminarhäusern: in allen Häusern gibt es Hausordnungen, die einzuhalten sind, sofern sie nicht Bestimmungen enthalten, die entweder sittenwidrig sind oder die den einzelnen zu stark einengen.

Leitgedanke einer Hausordnung ist sicher, dass, wenn viele Menschen zusammenwohnen, der*die Einzelne Rücksicht nehmen muss, um andere nicht zu stören. Hierzu gehören: Lärm, Hygiene. Meistens enthält sie auch Vorschriften in Bezug auf Übernachtung fremder Personen oder Besuch von Freund*innen oder Verwandten.

Hilfstätigkeit

Freiwillige üben eine „praktische Hilfstätigkeit“ (JFDG) aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer ungelerten Hilfskraft darf den Freiwilligen Verantwortung übertragen werden. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen.



Informationspflichten

Damit wir als Träger unserer Gesamtverantwortung für die Durchführung des FSJ und BFD nachkommen können, ist ein gegenseitiger zeitnaher und regelmäßiger Informationsaustausch wichtig. Dazu zählen unter anderem:

- Informationen über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer von Arbeitsunfähigkeit des*der Freiwilligen.
- Die frühzeitige Kontaktaufnahme der Freiwilligen zu FSD Südbayern bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die Einsatzstelle, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.
- Allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

Interessenvertretung

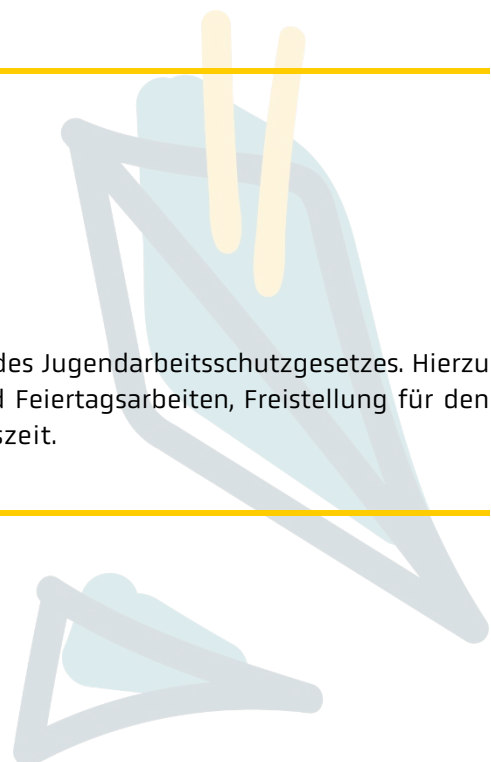
Freiwillige können Sie sich bei Fragen und in Konfliktfällen auch an die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Einsatzstelle wenden. Die erste Ansprechperson in Konfliktfällen in der Einsatzstelle ist aber die für den*die Freiwillige zuständige Referent*in der Zentralstelle (FSD Südbayern). Da Freiwillige nach dem JFDG und dem BFDG in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, werden sie von keiner Gewerkschaft vertreten. Als Gewerkschaftsmitglied sind Sie für die Zeit des Freiwilligendienstes von der Beitragspflicht befreit.

Da Freiwillige nach dem JFDG und dem BFDG in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, können sie auch nicht Mitglied der Gewerkschaft werden, es sei denn, sie standen vorher in einem Beschäftigungsverhältnis und waren in diesem Zeitraum Gewerkschaftsmitglied. Sie werden dann für die Zeit des Freiwilligendienstes von der Beitragspflicht befreit



Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Freiwillige unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Hierzu gehören Festlegung von Arbeitszeiten, Pausen, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Freistellung für den Besuch der Berufsschule, Gefahrenschutz, etc.. Siehe Arbeitszeit.



K

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Freiwilligendienst leisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten. Die dafür benötigte Bescheinigung wird von FSD Südbayern ausgestellt.

Krankengeld

Im Krankheitsfall werden sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankenversicherung

Freiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann – zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – anschließend fortgeführt werden. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Freiwilligendienstes privat versichert waren.

Krisen / Konflikte

Erste Versuche, Konflikte oder Krisen zu klären, sind Aufgabe der Anleitenden oder evtl. weiterer Mitarbeiter*innen in der Einsatzstelle. Darüber hinaus steht der*die zuständige Referent*in des Trägers den Freiwilligen und der Einsatzstelle zur Verfügung, um bei auftretenden Schwierigkeiten zu moderieren und Problemlösungen zu erarbeiten. Beide Seiten sind verpflichtet, bei Schwierigkeiten, die nicht im unmittelbaren Gespräch miteinander zu lösen sind, den Träger auf Grund seiner pädagogischen Gesamtverantwortung zu informieren. Ein rechtzeitiges Einbeziehen der*des zuständigen Referenten*in erhöht die Chancen, eine gute Lösung zu finden.

Kündigung

Bevor einer*m Freiwilligen eine Kündigung ausgesprochen werden kann, muss ihr*ihm Gelegenheit gegeben werden, das Fehlverhalten zu korrigieren. Unter Einbeziehung des*der zuständigen Referent*in ist ein Krisengespräch zu führen.

Innerhalb der Probezeit von drei Monaten kann jede*r Vertragspartner*in ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

Nach Ablauf der Probezeit kann jede*r Vertragspartner*in bei Vorlage von wichtigen Gründen außerordentlich (fristlos) kündigen – mit einer Frist von zwei Wochen nach bekannt werden des Kündigungsgrundes. Bei einer ordentlichen Kündigung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung muss zum Monatsende zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats ausgesprochen werden und nicht zum ersten Kalendertag des Folgemonats.

In dringenden Fällen (z.B. kurzfristige Ausbildungs- oder Studienplatzzusage) kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Vereinbarung auch kurzfristig aufgelöst werden. FSD Südbayern stellt dann eine Auflösungsvereinbarung aus.

Bei Kündigungen durch die Einsatzstelle ist in der Regel ein vorheriges Ermahnungsverfahren erforderlich, das möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen standhält. Kündigungen können ausschließlich – auch in der Probezeit – mit Zustimmung der Zentralstelle FSD Südbayern ausgesprochen werden.

L

Leistungen und Bezüge

Für die Dauer ihres Einsatzes erhalten die Freiwilligen bei FSD Südbayern von ihrer Einsatzstelle ein Taschengeld und ein Verpflegungsgeld, welches abweichend von den gesetzlichen Sachbezügen aufgrund der gewährten Vollverpflegung bei den vorgeschriebenen 25 Bildungstagen um 12 Euro gekürzt wird. Optional können Einsatzstellen zusätzlich eine Unterkunftspauschale ausbezahlen, welche sich auch nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Sachbezugsverordnung errechnet. Darüber hinaus werden die Arbeitgeber*innen- und Arbeitnehmer*innenanteile der gesetzlichen Sozialversicherung übernommen einschließlich der Beiträge zur betrieblichen Haftpflicht und zur gesetzlichen Unfallversicherung.

M

Mutterschutz

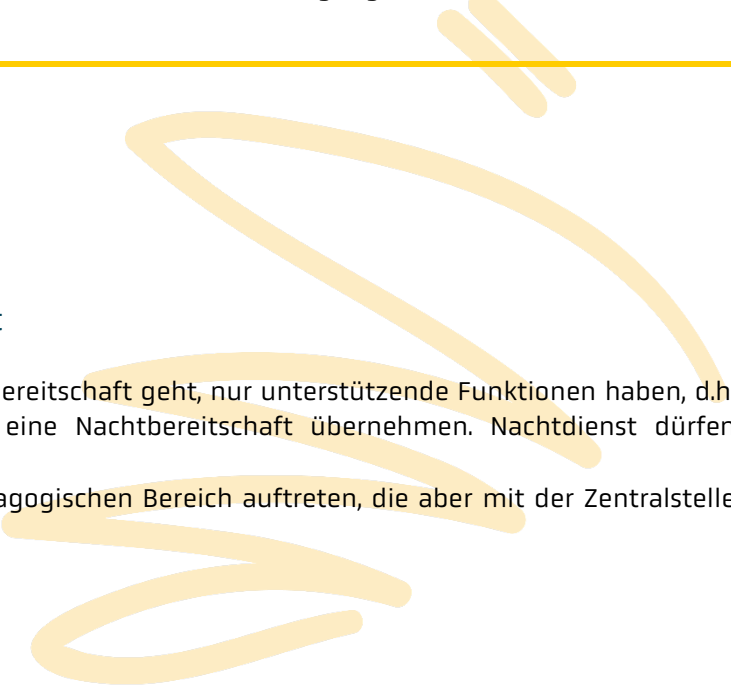
Das Mutterschutzgesetz findet im Freiwilligendienst Anwendung. Es gelten u. a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zum Kündigungsschutz usw. Es besteht Anspruch auf die Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

N

Nachtdienst, Nachtbereitschaft

Freiwillige dürfen, wenn es um Nachtbereitschaft geht, nur unterstützende Funktionen haben, d.h. ein*e Freiwillige*r darf nicht allein eine Nachtbereitschaft übernehmen. Nachtdienst dürfen Freiwillige in keinem Fall übernehmen.

Ausnahmesituationen können im pädagogischen Bereich auftreten, die aber mit der Zentralstelle abgestimmt sein müssen.



Nebentätigkeit

Der Freiwilligendienst wird als ganztägige Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt werden muss. Nebentätigkeiten sind deshalb von den Freiwilligen mit FSD Südbayern abzusprechen und von der Einsatzstelle zu genehmigen.

P

Pädagogische Begleitung / Praxisanleitung

Sowohl der Träger als auch die Einsatzstelle sind für eine individuelle, die persönliche Entwicklung fördernde Begleitung der Freiwilligen zuständig. „Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.“ (JFDG, § 5, Abs. 2) Ziel der pädagogischen Begleitung ist ein Bildungsprozess, der neben der Förderung von Persönlichkeitsentwicklung und sozialer Kompetenz religiöse, interkulturelle, politische und berufsorientierende Elemente enthält.

In der individuellen Begleitung kann es auch um Problemlagen gehen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit in der Einsatzstelle stehen.

Pausen

Die Frühstücks- und Mittagspausen, sowie bei Spätdienst Abendbrotpausen, sind für Jugendliche unter 18 Jahren im Jugendarbeitsschutzgesetz, für über 18-jährige in der Arbeitszeitordnung geregelt.

Unter 18 Jahren:

Arbeitszeit > 4,5 Stunden = 30 min. Pause

AZ > 6 Stunden = 60 min. Pause

Über 18 Jahren:

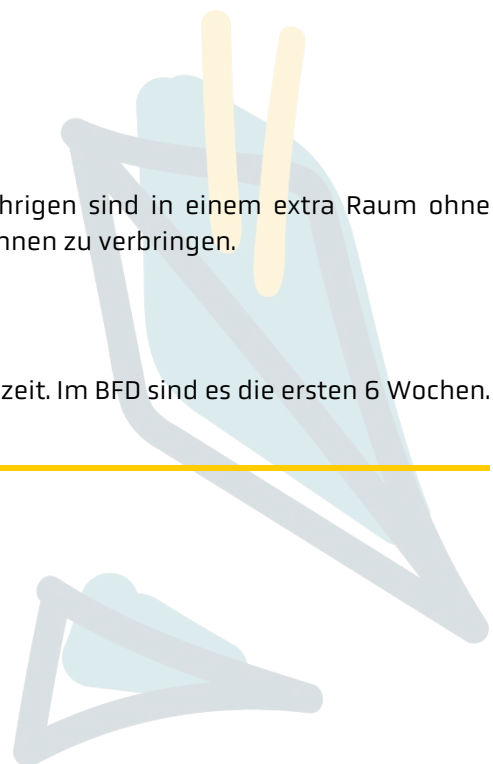
AZ > 6 Stunden = 30 min. Pause

AZ ≥ 8 Stunden = 45 min. Pause

Pausen zählen nicht als Arbeitszeit. Pausen von Minderjährigen sind in einem extra Raum ohne Klient*innen oder außerhalb der Einsatzstelle ohne Klient*innen zu verbringen.

Probezeit

Im FSJ gelten die ersten drei Monate des Einsatzes als Probezeit. Im BFD sind es die ersten 6 Wochen. Siehe auch Kündigung.



R

Rundfunkbeitrag

Jeder Haushalt muss diese monatliche Gebühr abführen. Als BFD und FSJ kann man leider nicht grundsätzlich von der Gebühr befreit werden. Nur wenn man staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt bezieht, weil das FSJ/BFD-Geld zu wenig zum Leben ist, kann man auch eine Befreiung erwirken.

S

Sachbezüge

Hierunter werden verstanden: Freie Verpflegung und freie Unterkunft. Die Sachbezüge für Mahlzeiten werden in der Regel ausbezahlt. Kann der*die Freiwillige in der Einsatzstelle mitessen, muss er*sie dafür bezahlen. Das Essensgeld für die Verpflegung auf den Seminaren wird direkt vom Träger einbehalten. Die Sachbezugswerte werden jährlich festgelegt.

Seminare

Das Freiwillige Soziale Jahr und Bundesfreiwilligendienst sind Bildungsprogramme. Im Gesetz ist für alle Vertragspartner*innen verbindlich geregelt, dass bei einem zwölfmonatigen Freiwilligendienst mindestens 25 Seminartage nachgewiesen werden müssen. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminare fallen in den Verantwortungsbereich des Trägers.

Die Seminare gelten als Arbeitszeit. Freiwillige sind für die Dauer eines Seminars von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Seminartage sind im Dienstplan als voller Arbeitstag zu berücksichtigen. An Seminartagen kann kein Urlaub gewährt werden. Eine Befreiung von der Seminarteilnahme (z. B. wegen personeller Engpässe in der Einsatzstelle) ist nicht möglich. Die Teilnahme an den Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort ist für die Freiwilligen kostenfrei.

Sonderurlaub

Einen Rechtsanspruch auf Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung für Auszubildende und Arbeitnehmer*innen haben Freiwillige nach dem JFDG und BFDG nicht, da es sich um kein normales Beschäftigungsverhältnis handelt. Es ist jedoch möglich, eine Regelung im beiderseitigen Einvernehmen im Gespräch mit der Einsatzstelle zu finden. Die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen oder Praktika soll den Freiwilligen ermöglicht werden, da es sich bei FSJ/BFD um ein Jahr der Berufsorientierung handelt.

Sorgen, Probleme, Konflikte, Beratung

Wenn es Freiwilligen nicht gut geht. Wenn es Themen, Probleme oder Konflikte gibt, über welche sie sprechen wollen oder wenn sie eine Beschwerde loswerden möchten und sich nicht an ihre*n Seminarreferentin*en oder die Anleitung wenden können oder möchten, dann stehen ihnen diese Kontakte der Evangelischen Jugend München vertrauensvoll zur Verfügung:

Leitung FSD Südbayern	089 123 96-178 ejm-fsdleitung@elkb.de
Geschäftsführung EJM	089 123 96-116 ejm-geschaeftsfuehrung@lkb.de
Dekanatsjugendpfarrer	089 123 96-114 ejm-dekanatsjugendpfarrer@elkb.de
Nina Petzoldt (Präventionsbeauftragte EJM)	089 123 96-136 ejm-jugendkirche@elkb.de
Karsten Urbanek (Präventionsbeauftragter EJM)	089 123 96-125 karsten.urbanek@elkb.de

Beim Träger der Einsatzstelle kann den Freiwilligen die Mitarbeitendenvertretung (MAV) oder der Betriebsrat weiterhelfen. Außerdem gibt es unabhängige Hilfsangebote (siehe „Wichtige Nummern und Kontakte“).

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge für Freiwillige werden vollständig vom Arbeitgeber bezahlt, dazu gehören:

- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zur Pflegeversicherung
- Beiträge zur Unfallversicherung

Teilnehmer*innen am FSJ oder BFD werden nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen sozialversicherungsrechtlich so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit grundsätzlich Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Ihre Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse. Sie muss vor Beginn des Freiwilligendienstes vorliegen.

Info zur Krankenversicherung:

Alle Freiwilligen werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle bzw. vom Träger übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann z. B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums anschließend fortgeführt werden.

Sprachkurs

Einsatzstelle und ggf. Träger unterstützen Freiwillige aus dem Ausland bei der Organisation von Sprachunterricht. Der Dienstplan soll mindestens in den ersten vier Monaten so gestaltet werden, dass der Besuch eines Sprachkurses möglich ist (Qualitätshandbuch der Evang. Freiwilligendienste).

Studium

Grundsätzlich gilt: Wer sich im FSJ oder im BFD engagiert hat, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz an staatlichen Hochschulen nicht benachteiligt werden. Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählen FSJ und BFD als Wartezeit. Die Einzelheiten sind in den Rechtsbestimmungen der Bundesländer oder der einzelnen Hochschulen geregelt und dort zu erfragen. Universitäten und Hochschulen können Bewerber*innen bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die FSJ- bzw. BFD-Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung erfolgt, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Supervision

Wird in einer Einsatzstelle Supervision angeboten, so sollten auch die Freiwilligen daran teilnehmen können.

T

Taschengeld

Die Höchstgrenze des Taschengeldes richtet sich nach der in der Rentenversicherung für Arbeitgeber*innen geltenden Beitragsbemessung (8 v.H.). Jeder Träger kann in diesem Rahmen das Taschengeld selbst festlegen.

Tätigkeiten für Freiwillige

Laut Gesetz können Freiwillige im Pflegebereich, Wohnbereich, in der Küche, sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In manchen Einsatzstellen gibt es einen Tätigkeitskatalog für ungelernte Hilfskräfte, der auch für Freiwillige angewendet wird. Die sog. Behandlungspflege (wie z.B. Spritzen, Verabreichen von Medikamenten, Katheter legen, etc.) darf in keinem Fall von Freiwilligen durchgeführt werden.

Teilzeit

In Absprache mit Einsatzstelle und Träger gibt es die Möglichkeit, den Freiwilligendienst in Teilzeit (mind. 20,5 Wochenstunden) abzuleisten. Grundlage ist hierfür das Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Freiwilligendiensteteilzeitgesetz von 2024). Bedingung ist das Einverständnis aller am Dienstverhältnis Beteiligten (Freiwillige*r, Einsatzstelle und Träger). Es liegt kein Rechtsanspruch auf eine Reduzierung der Dienstzeit vor. Für die Anzahl der 25 verpflichtenden Seminartage ist es unerheblich, ob der Jugendfreiwilligendienst in Vollzeit oder Teilzeit geleistet wird. Seminartage führen – auch bei einem Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit – nicht zu Über- oder Minderstunden, wenn die Seminartage an den üblichen Diensttagen der jeweiligen Freiwilligen stattfinden. Liegen die Seminartage jedoch auf Tagen, die ansonsten dienstfrei wären, führen sie bei Teilzeit- und Vollzeitfreiwilligen zu der gleichen Anzahl an dienstfreien Tagen. Bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit muss das Taschengeld angemessen gekürzt werden. Dadurch soll eine unverhältnismäßige Besserstellung von Teilzeitfreiwilligendienstleistenden im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden vermieden

werden. Sachbezüge (Verpflegung u./o. Unterkunft), freiwillige Mobilitätszuschläge sind von einer Kürzung ausgeschlossen.

Träger

Der Träger Evangelische Jugend München hat die grundlegende Gesamtverantwortung für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres und Bundesfreiwilligendienst. Die Freiwilligen Sozialen Dienste Südbayern als beauftragter Arbeitsbereich sind Ansprechpartner*in für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Durchführung des Dienstes ergeben. Bei Konflikten sowie bei Kündigungen müssen Freiwillige und Einsatzstellen FSD Südbayern vermittelnd einschalten. Träger, die nach Maßgabe des Gesetzes anerkannt sind, werden sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene aus öffentlichen Mitteln gefördert.

U

Überstunden

Überstunden sollen nur in geringem Ausmaß geleistet werden müssen. Unvermeidbare Überstunden müssen durch Freizeit ausgeglichen werden. Eine Überstundenvergütung darf nicht gewährt werden. Freiwillige unter 18 Jahren dürfen keine Überstunden machen! Ausnahme: Zwischen Montag und Donnerstag dürfen sie jeweils bis zu 8,5 Stunden beschäftigt werden, um ihren Dienst am Freitag früher beenden zu können.

Urlaub

Beim Urlaub sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen, die in der jeweiligen Einrichtung für die anderen Mitarbeitenden gelten (AVR, DiVO, TVöD, TV-L) sind auf die Freiwilligen anzuwenden. In kirchlichen Einrichtungen bedeutet dies, dass der Jahresurlaub bei einer 5-Tage-Woche 30 Arbeitstage beträgt. Für Freiwillige unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, § 19. abweichend von den oben genannten Bestimmungen gilt nicht das Kalenderjahr sondern das Freiwilligendienst-Jahr als Urlaubsjahr. Während Seminartagen ist es grundsätzlich nicht möglich, Urlaub zu genehmigen.

V

Vereinbarung

Die Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes ist weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis. Zwischen der*dem Freiwilligen, der Einsatzstelle und den Freiwilligen Sozialen Diensten Südbayern wird vor Beginn des Dienstes eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die „Vereinbarung über den Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr“ entspricht im Freiwilligendienst einem Arbeitsvertrag. Sie enthält Informationen über die Dauer des Dienstes, die Einsatzstelle, über Leistungen und Pflichten aller Vertragspartner*innen, Probezeit, Kündigungsfristen, etc. Sie wird von den Freiwilligen Sozialen Diensten ausgestellt. Einsatzstelle,

Freiwillige*r und Träger erhalten je ein von allen drei Vertragspartner*innen unterschriebenes Exemplar.

Im BFD schließen das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die oder die*der Freiwillige vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Das Vereinbarungsformular kann auf der Internetseite des BFD (www.bundesfreiwilligendienst.de) abgerufen werden. Der Vertragsinhalt ist in § 8 Absatz 1 BFDG zu finden.

Verlängerung des Dienstes

Das Freiwillige Soziale Jahr kann bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten verlängert werden. Dazu müssen alle Vertragspartner*innen ihre Zustimmung geben. Für die zusätzliche Zeitdauer wird vom Träger eine Zusatzvereinbarung ausgestellt. Siehe auch Seminare und Dauer.

Versicherungen

Die Einsatzstelle hat sicherzustellen, dass die Freiwilligen haftpflichtversichert (gesetzliche Betriebshaftpflicht) und durch die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind. Die Beiträge sind von der Einsatzstelle abzuführen.

W

Waisenrente

Für die Dauer des Freiwilligendienstes besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort.

Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Freiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Z

Zentrale Stelle/Zentralstelle

Siehe auch Freiwillige Soziale Dienste Südbayern.

Zeugnis

Die Freiwilligen haben Anspruch auf ein Arbeitszeugnis über Art und Dauer des Einsatzes. Auf Wunsch erhalten sie ein qualifizierendes Zeugnis, das die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit beinhaltet.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ist dafür der Träger zuständig. Zeugnisse dürfen ausschließlich vom ihm ausgestellt werden. Die dafür notwendigen Informationen werden über einen Zeugnisfragebogen von den Einsatzstellen eingeholt. Das Zeugnis ist einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger zu erstellen. (JFDG, §11, Abs.4). Bei Bedarf werden für Freiwillige auch Zwischenzeugnisse erstellt.

Ziele des Freiwilligendienst

„Das Freiwillige Soziale Jahr dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. [...] Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.“

„Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Einsatzstellen verfolgen dieses Ziel, indem sie in regelmäßigen Abständen durch eine Anleitungsperson Reflexionsgespräche durchführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. [...] Der Träger führt Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung.“ (BFD Vereinb., S. 2).

Zuschläge

Dienste zu bestimmten Zeiten (Wochenende, Feiertage usw.) dürfen nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.

